

Verhalten im Bußgeld- und Strafverfahren

A. Beispiele im Zusammenhang mit Corona-Maßnahmen

- Teilnahme an Spaziergängen
- Verstoß gegen Maskenpflicht
- Verstoß gegen Abstandsgebot
- Verstoß gegen Kontaktbeschränkungen
- Widerstand gegen die Staatsgewalt

B. Verhaltensempfehlungen

- Ohne Rechtsrat keine Angaben zur Sache machen
- Ggf. Leistungsfall an Rechtsschutzversicherung melden
- Angaben zur Person sind insoweit nicht geschuldet, als die Polizei bzw. Ordnungsbehörden diese bereits (zutreffend) erfasst hat oder diese nicht zur Identifikation erforderlich sind.
 - Angaben zu Familienstand und Beruf sind in der Regel nicht zur Identifikation erforderlich. Daneben können Angaben zum Beruf im Straf- und Bußgeldverfahren für die Bemessung der Rechtsfolge Relevanz entfalten und dürfen daher - entgegen dem Wortlaut von § 111 I OWiG - gem. (§ 46 I OWiG iVm) § 136 I 2 StPO verweigert werden.

C. Bußgeld- und Strafverfahren

- Nicht ausgeschlossen ist die erfolgreiche Selbstverteidigung.
- Da jedoch der Betroffene/Beschuldigte idR nicht weiß, welcher Tatsachenvortrag welche rechtliche Implikation hat, ist anwaltliche Vertretung dringend geboten.
- Eine anwaltliche Vertretung erst in der Rechtsmittelinstanz ist im Bußgeldverfahren insofern oft problematisch, als entlastende Beweise wegen Verspätung zurückgewiesen werden können.
- Berechtigte Freisprüche im OLG-Bezirk Koblenz sind derzeit bei den Proberichtern kaum zu erwarten, da das OLG politisch sämtliche Corona-Rechtsbeschwerden zuungunsten der Betroffenen zu entscheiden scheint. Das soll im Rahmen richterlicher Fortbildungen so auch kommuniziert werden. Dabei werden vom OLG - nach hiesiger Auffassung - mitunter die Grenzen des rechtlich vertretbaren überschritten. In die Bewertung der Proberichter – die auf Lebenszeit ernannt werden wollen - fließt ein, wie oft eine richterliche Entscheidung vom Rechtsmittelgericht aufgehoben wurde. Insofern ist der Proberichter in seiner richterlichen Entscheidung nicht wirklich unabhängig.
- Berechtigte Freisprüche im OLG-Bezirk Koblenz sind derzeit am Ehesten bei verbeamteten Richtern zu erreichen.
- Jedoch sind Verfahrens-Einstellungen mit Übernahme der notwendigen Auslagen der Betroffenen möglich, sofern von der Verteidigung hinreichend substantiiert vorgetragen und damit der Richter in die Lage versetzt wird, seine Entscheidung zu rechtfertigen.